

In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Hinweis	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	3
Freiberufler und Gewerbetreibende	4
Kapitalgesellschaften	5
Umsatzsteuerzahler	6
Arbeitnehmer	7
Recht	8

## Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

der **Vorsteuerabzug** steht einem Unternehmer bereits in dem Voranmeldungszeitraum zu, in dem der Umsatz ausgeübt worden ist, und nicht erst in dem Zeitraum, in dem ihm auch die Rechnung zugegangen ist – vorausgesetzt, **die Rechnung liegt bis zur Erklärungsabgabe vor**. Mit dieser Entscheidung hat das Gericht der Europäischen Union die (deutschen) Grundsätze zum Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs verworfen. In „trockenen Tüchern“ ist dieses Urteil aber noch nicht. Denn es wurde ein Überprüfungsverfahren eingeleitet. Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- **Private Veräußerungsgewinne aus Gegenständen des täglichen Gebrauchs** unterliegen auch dann nicht der Spekulationsbesteuerung, wenn der Zeit-




raum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass **selbst ein hochpreisiges Wohnmobil** ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs ist und damit nicht der Spekulationsbesteuerung unterliegt.

- Der Bundesfinanzhof hat sich mit **der steuerlichen Anerkennung von Pensionszusagen** beschäftigt. In einem Verfahren ging es um arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen. Der andere Streitfall thematisierte die Frage, wie hoch der Zinssatz für eine auf Entgeltumwandlung beruhende Pensionszusage sein darf.
- **Inneregemeinschaftliche**

**Lieferungen** sind umsatzsteuerfrei. Dies setzt aber u. a. eine **gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) des Abnehmers voraus**. Das Finanzgericht Baden-Württemberg musste sich nun damit befassen, wie regelmäßig eine Bestätigungsabfrage der USt-IdNr. bei laufenden Geschäftsbeziehungen zu erfolgen hat.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für April 2026.

Mit freundlichen Grüßen

  
Arno Wagner  
Steuerberater

## Termine Mai 2026

### Steuertermine

Fälligkeit	11.05.2026 für UStVA, LStAnm 15.05.2026 für GewStVZ, GrStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	15.05.2026 für UStVA, LStAnm 18.05.2026 für GewStVZ, GrStVZ

### Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 05/2026	spätestens 27.05.2026
------------------	-----------------------

**Hauptsitz**  
55276 Oppenheim  
Bahnhofstraße 9  
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0  
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

**Niederlassung**  
55487 Sohren  
Lauferweilerstraße 2  
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23  
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

**Niederlassung**  
55239 Gau-Odernheim  
Silvanerstraße 24  
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04  
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

## Thema des Monats

# Innergemeinschaftliche Lieferungen: Abfrage der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer

Eine Voraussetzung für eine **umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung** ist, dass der Abnehmer gegenüber dem Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte **gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.)** verwendet. Das Finanzgericht Baden-Württemberg musste sich nun damit beschäftigen, **wie regelmäßig eine Bestätigungsabfrage der USt-IdNr. (beim Bundeszentralamt für Steuern) bei laufenden Geschäftsbeziehungen zu erfolgen hat.**

**Hintergrund:** Eine **umsatzsteuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung** i. S. des § 4 Nr. 1 Buchst. b des Umsatzsteuergesetzes (UStG) **setzt nach § 6a Abs. 1 UStG u. a. voraus**, dass

- der Unternehmer oder der Abnehmer den Gegenstand der Lieferung **in das übrige Gemeinschaftsgebiet befördert oder versendet**,
- der Abnehmer z. B. ein in einem anderen Mitgliedstaat für Zwecke der Umsatzsteuer erfasster **Unternehmer** ist, der den Gegenstand der Lieferung **für sein Unternehmen erworben** hat und
- der Abnehmer gegenüber dem Unternehmer eine ihm von einem anderen Mitgliedstaat erteilte **gültige USt-IdNr. verwendet**.

### Beachten Sie

Hat der Unternehmer eine Lieferung als steuerfrei behandelt, obwohl **die Voraussetzungen nach § 6a Abs. 1 UStG nicht vorliegen**, ist die Lieferung gleichwohl **als steuerfrei anzusehen**, wenn die Inanspruchnahme der Steuerbefreiung **auf unrichtigen Angaben des Abnehmers** beruht und der Unternehmer die Unrichtigkeit dieser Angaben auch **bei Beachtung der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht erkennen** konnte. Dies besagt die Vertrauensschutzregelung nach § 6a Abs. 4 S. 1 UStG.

### Sachverhalt (vereinfacht)

Ein Gebrauchtwagenhändler lieferte mehrere Pkw in die Niederlande. Ihm lagen ein niederländischer Handelsregisterauszug, eine Urkunde über die Erteilung der niederländischen USt-IdNr. und eine Kopie des Personalausweises des Geschäftsführers der Abnehmerin vor.

Von der Abnehmerin beauftragte Personen holten im Zeitraum 12/2021 bis 02/2022 mehrere Pkw bei dem Unternehmer ab, die bar bezahlt wurden. Anschließend wurden die Gelangensbestätigungen übermittelt. Der Unternehmer führte jeweils am Tag der Abholung oder am Folgetag qualifizierte Bestätigungsabfragen durch.

Strittig waren nun drei Pkw-Lieferungen vom 15.2.2022, wobei der Händler die USt-IdNr. nicht erneut geprüft hatte.

**Das Problem:** Das Finanzamt stellte fest, dass die USt-IdNr. bereits zum 9.2.22 gelöscht worden war und versagte die Steuerfreiheit. Die hiergegen gerichtete Klage war erfolgreich.

Der Händler konnte sich auf § 6a Abs. 4 S. 1 UStG berufen, da er **die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns beachtet** hatte. Bei den letzten drei Lieferungen war er **nicht (erneut) zu einer Abfrage verpflichtet**, da er vor der ersten Lieferung sowie danach **in regelmäßigen Abständen Abfragen**, mithin durchschnittlich einmal im Monat, durchgeführt hatte. Es bestand auch kein Anlass, an dem Fortbestehen der USt-IdNr. zu zweifeln.

Ein **erhöhter Sorgfaltsmaßstab** ergibt sich insbesondere dann, wenn **hochwertige Pkw bar** bezahlt werden. Im Streitfall handelte es sich aber um Pkw aus der Kleinwagen- bzw. Kompaktklasse.

### Beachten Sie

Da die **Revision anhängig** ist, kann der Bundesfinanzhof nun zur Abfrage der USt-IdNr. (bzw. **zum jeweiligen Turnus**) Stellung nehmen.

## Hinweis

### FAQ-Katalog zur digitalen Aufbewahrung

Die Bundessteuerberaterkammer hat einen neuen **FAQ-Katalog zur allgemeinen digitalen Aufbewahrung** veröffentlicht. Er bündelt Fragen zu **handels-**

**- und steuerrechtlichen Aufbewahrungspflichten**, zur **digitalen Archivierung von Dokumenten** sowie zu **Aspekten der DSGVO**. Der FAQ-Katalog

(Stand: 27.1.2026) ist unter [www.iwww.de/s15209](http://www.iwww.de/s15209) abrufbar.

## Wirtschaft

### Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	02/25	07/25	10/25	02/26	12/25
BRD gesamt:	+ 2,3 %	+ 2,0 %	+ 2,3 %	+ 1,9 %	+ 1,8 %

### Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12, %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1.18 - 31.12.22	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
1.1.-30.6.23	+ 1,62 %	6,62 %	10,62 %
1.7. - 31.12.23	+ 3,12 %	8,12 %	12,12 %
1.1.- 30.6.2024	+ 3,62 %	8,62 %	12,62 %
1.7.– 31.12.2024	+ 3,37 %	8,37 %	12,37 %
1.1.-30.6.2025	+ 2,27 %	7,27 %	11,27 %
Seit 1.7.2025	+ 1,27 %	6,27 %	10,27 %

\* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach dem 28.7.2014 entstanden sind.

## Alle Steuerzahler

### Kinderbetreuungskosten: Es kommt auf das Kriterium „Haushaltzugehörigkeit“ an

**Kinderbetreuungskosten** sind nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzes unter gewissen Voraussetzungen **als Sonderausgaben abzugsfähig** (80 % der Kinderbetreuungskosten und höchstens 4.800 EUR pro Jahr). Eine Voraussetzung ist **die Haushaltzugehörigkeit des Kindes**, die der Bundesfinanzhof nicht **für verfassungswidrig** hält.

**Hintergrund:** Abzugsfähig sind vor allem Aufwendungen für Dienstleistungen **zur Betreuung eines Kindes unter 14 Jahren**, wenn das Kind **zum Haushalt des Steuerpflichtigen** gehört

und dieser für die Aufwendungen **eine Rechnung erhalten und diese unbar bezahlt** hat.

Der Bundesfinanzhof war bereits in seinem Urteil aus 2023 nicht davon überzeugt, dass **das Kriterium der Haushaltzugehörigkeit verfassungswidrig** ist. Dies gilt auch (so die aktuelle Entscheidung), soweit die Betreuungsaufwendungen **desjenigen Elternteils**, der das Kind **nicht in seinen Haushalt** aufgenommen hat, nicht mehr durch den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (**BEA-Freibetrag**)

abgedeckt sind.

Dies beurteilt der Bundesfinanzhof zwar **als „verfassungsrechtlich zweifelhaft“**, doch die für eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht **erforderliche Überzeugung hat der Bundesfinanzhof nicht**. Es gibt **gute Gründe**, an das Kriterium der Haushaltzugehörigkeit anzuknüpfen, weil sich die Frage externer Kinderbetreuung **in erster Linie für den betreuenden Elternteil stellt, in dessen Haushalt das Kind lebt**.

## Alle Steuerzahler

### Privates Wohnmobil verkauft: Gewinn ist nicht zu versteuern

**Private Veräußerungsgewinne** aus Gegenständen **des täglichen Gebrauchs** unterliegen auch dann **nicht der Spekulationsbesteuerung** nach § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes, wenn **der Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr** beträgt. Der Bundesfinanzhof musste nun entscheiden, ob auch **ein Wohnmobil im hochpreisigen Segment** ein Gegenstand des täglichen Gebrauchs sein kann und hat diese Frage bejaht. Gegenstände **des täglichen Gebrauchs**

sind Wirtschaftsgüter, die bei objektiver Betrachtung vorrangig **zur Nutzung** angeschafft sind und **dem Wertverzehr unterliegen oder kein Wertsteigerungspotenzial** aufweisen. Dabei ist **eine tägliche Nutzung nicht erforderlich**.

Dies gilt **auch für Wirtschaftsgüter**, die nach dem Empfinden eines durchschnittlichen Betrachters **als hochpreisiges Luxusgut** einzustufen sind. Denn der Wert eines Wirtschaftsguts ist für sich betrachtet **kein geeignetes Kriterium** für die Beurteilung, ob ein Gegen-

stand des täglichen Gebrauchs vorliegt.

Zudem finden sich im Wortlaut der Norm und in der Gesetzesbegründung **keine gewichtigen Anhaltspunkte** dafür, dass ein „Gegenstand des täglichen Gebrauchs“ **eine ausschließliche Selbstnutzung voraussetzt**. Daher ist es **unerheblich**, wenn das Wirtschaftsgut auch als **Einkunftsquelle (Vermietung des Wohnmobils)** eingesetzt wird.

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Hofübergabe: Einräumung eines Altenteils ist keine Schenkung an den Ehegatten

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass **eine unentgeltliche Zuwendung an den anderen Ehegatten** nur gegeben ist, wenn **dieser tatsächlich und rechtlich frei** über die jeweils erlangte Gesamtgläubigerstellung verfügen kann, was bezüglich **eines Wohnrechts** an den gemeinsam bewohnten Räumlichkeiten **nicht der Fall** ist. Hinsichtlich **der Gesamtgläubigerstellung bei einem Zahlungsanspruch** kommt es auf **die Abreden im Innenverhältnis** zwischen den Eheleuten an.

#### Sachverhalt (vereinfacht)

Der Ehemann übergab seinen landwirtschaftlichen Hof an den gemeinsamen Sohn. Im Gegenzug verpflichtete sich dieser, seiner Mutter und seinem Vater als Gesamtberechtigten gemäß § 428 BGB ein lebenslanges Altenteil zu gewähren. Das Altenteil umfasste

das Wohnrecht an dem gemeinsamen Familienheim und einen monatlich zu zahlenden Baraltenteil. Dieser wurde auf ein Girokonto geleistet. Das Konto lautete zwar auf den Namen der Frau, die Eheleute wickelten darüber aber gemeinsam seit Jahren ihre gesamten privaten Zahlungsvorgänge ab.

Das Finanzamt sah in der Einräumung der Gesamtgläubigerstellung eine Schenkung des Ehemanns an seine Ehefrau. Sie habe dadurch einen einklagbaren Anspruch auf Geldzahlung und die unentgeltliche Nutzung des Familienheims erhalten.

**Das sah das Finanzgericht nun anders. Eine Schenkung sei mangels freier Verfügungsbefugnis hinsichtlich des Wohnrechts und des Baraltenteils nicht anzunehmen.**

Aus der rechtskräftigen Entscheidung folgt, dass eine **objektiv unentgeltliche**

**Zuwendung** an den anderen Ehegatten nur gegeben ist, wenn **dieser tatsächlich und rechtlich frei** über die jeweils erlangte Gesamtgläubigerstellung verfügen kann. Das ist bei **einem Wohnrecht** nicht der Fall, wenn dieses dazu dient, **den Status quo** der räumlich-gegenständlichen Lebensgemeinschaft der Eheleute **fortzusetzen**.

#### Beachten Sie

Hinsichtlich **des Baraltenteils** kommt es auf **die Abreden im Innenverhältnis** zwischen den Eheleuten an.

Im Streitfall war **das Konto der Ehegatten** von jeher ihr einziges privates Konto, über das **beide verfügten** und nach gemeinsamer Absprache Zahlungen, vorrangig für die gemeinsame Lebensführung, verwalteten. Etwaige **Investitionsentscheidungen** wurden von ihnen **immer wieder gemeinsam neu getroffen**.

### Wirtschafts-Identifikationsnummer: Angabe im Impressum

Um **wirtschaftlich Tätige im Besteuerungsverfahren** eindeutig zu identifizieren, hat das Bundeszentralamt für Steuern **seit Ende des Jahres 2024 schrittweise** mit der Vergabe der **Wirtschafts-Identifikationsnummer** **begonnen**. Dabei ist Folgendes zu beachten: Nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 des Digitale-

Dienste-Gesetzes (DDG) besteht die Pflicht, **im Impressum** einer geschäftsmäßigen Webseite oder eines anderen digitalen Dienstes **die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder die Wirtschafts-Identifikationsnummer anzugeben**. Darüber hat jüngst die Steuerberaterkammer Düsseldorf informiert.

Hat ein wirtschaftlich Tätiger **keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**, betreibt er aber eine **geschäftsmäßige Webseite** oder einen anderen **digitalen Dienst**, muss er stattdessen **seine Wirtschafts-Identifikationsnummer im Impressum** bereithalten.

## Freiberufler und Gewerbetreibende

### Gewerbsteuer: Erstattungszinsen sind steuerpflichtige Betriebseinnahmen

Zinsen für eine Erstattung der Gewerbesteuer sind bei der steuerlichen Gewinnermittlung als Betriebseinnahme zu erfassen. Einen Verstoß gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes hat der Bundesfinanzhof nicht festgestellt, obwohl Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer nicht als Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

#### Hintergrund zur Entscheidung

Führt die Festsetzung der Gewerbesteuer zu einem Unterschiedsbetrag i. S. des § 233a Abs. 3 der Abgabenordnung (AO), also zu einer Nachzahlung oder Erstattung, ist der auf 50 EUR abgerundete Unterschiedsbetrag zu verzinsen.

#### Beachten Sie

Allerdings beginnt die Verzinsung nicht ab dem Zeitpunkt der Steuerentstehung. Der Zinslauf beginnt erst 15 Monate nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuer entstanden ist

(„Karenzzeit“).

Der Zinslauf startet damit typischerweise am 1.4. des Zweitfoljahres, sodass es in der Praxis insbesondere bei Änderungen infolge von Betriebsprüfungen zur Verzinsung kommt. Der Zinslauf endet mit Ablauf des Tages, an dem die Steuerfestsetzung wirksam wird. Das ist der Tag, an dem der Gewerbesteuerbescheid bekanntgegeben wurde.

#### Merke

Der Zinssatz beträgt für Zinszeiträume bis zum 31.12.2018 für jeden vollen Zinsmonat 0,5 %. Ab 2019 sind für jeden vollen Zinsmonat 0,15 % maßgebend (§ 238 Abs. 1, 1a AO).

Handelsrechtlich stellen Nachzahlungszinsen zur Gewerbesteuer eine Betriebsausgabe dar, während Erstattungszinsen zur Gewerbesteuer als Betriebseinnahme zu erfassen sind.

Steuerlich ist § 4 Abs. 5b des Einkom-

mensteuergesetzes (EStG) zu beachten, wonach die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben sind. Das bedeutet u. a. Folgendes:

- **Nachzahlungszinsen** zur Gewerbesteuer dürfen den Gewinn nicht mindern. Sie sind daher außerbilanziell dem Gewinn hinzuzurechnen und haben damit effektiv keine steuerliche Auswirkung.
- § 4 Abs. 5b EStG ist für **Erstattungszinsen** jedoch nicht entsprechend anzuwenden. Diese stellen **einen betrieblich veranlassten Ertrag** dar, der der Besteuerung unterliegt. Nach Ansicht des Bundesfinanzhofs verstößt die Besteuerung von Erstattungszinsen für Gewerbesteuer nicht gegen den **allgemeinen Gleichheitssatz** des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes.

## Kapitalgesellschaften

### Steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen mit Entgeltumwandlung

Der Bundesfinanzhof hat sich aktuell mit der steuerlichen Anerkennung von Pensionszusagen beschäftigt. In einem Verfahren ging es um **arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen**. Der andere Streitfall thematisierte die Frage, wie hoch der Zinssatz für eine auf Entgeltumwandlung beruhende Pensionszusage sein darf.

**Hintergrund:** Für eine Pensionsrückstellung müssen nach § 6a des Einkommensteuergesetzes (EStG) einige Spielregeln eingehalten werden. Beispielsweise muss die Pensionszusage schriftlich erteilt werden und eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Höhe der in Aussicht gestellten künftigen Leistungen enthalten.

#### Arbeitnehmerfinanzierte Pensionszusagen

##### Sachverhalt

Im Streitfall hatte eine Unternehmergesellschaft (als Sonderform der GmbH) ihrem alleinigen Gesellschafter und Geschäftsführer (einem Arzt)

eine Pensionszusage in Form einer Direktzusage erteilt. Die Versorgungsbeiträge leistete ausschließlich der Arzt im Wege einer monatlichen Gehaltsumwandlung. Die Unternehmergesellschaft bildete hierfür in den Streitjahren 2012 bis 2017 den steuerlichen Gewinn mindernde Pensionsrückstellungen.

Das Finanzamt erkannte diese nicht an, weil die Pensionszusage dem Arzt nach seinem 60. Geburtstag gewährt worden sei, er sie sich deshalb nicht habe „erdienen“ können, und behandelte die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen als verdeckte Gewinnausschüttungen (vGA).

Die dagegen gerichtete Klage vor dem Finanzgericht Düsseldorf hatte Erfolg. Der Bundesfinanzhof hat diese Entscheidung nun aufgehoben und die Sache an das Finanzgericht zur anderweitigen Verhandlung zurückverwiesen.

#### Beachten Sie

Bei einer vGA handelt es sich – vereinfacht – um Vermögensvorteile, die

dem Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft außerhalb der gesellschaftsrechtlichen Gewinnverteilung gewährt werden. Eine vGA darf den Gewinn der Kapitalgesellschaft nicht mindern. Mit seiner Entscheidung hat der Bundesfinanzhof die steuerliche Anerkennung von **arbeitnehmerfinanzierten Pensionszusagen** für Gesellschafter-Geschäftsführer in einigen Punkten erleichtert, aber auch die Grenzen aufgezeigt. Hinzuweisen ist vor allem auf diese Punkte:

- Eine vGA ist zwar grundsätzlich für solche Versorgungszusagen **auszuschließen**, die durch Umwandlung eines Teils des (angemessenen) Gehalts **ausschließlich vom Arbeitnehmer finanziert** werden und das Unternehmen nicht mit Risiko- und Kostensteigerungen belasten. Unter diesen Voraussetzungen kommt es auch nicht auf die Einhaltung einer Probezeit, den Zeitpunkt der Gründung der Gesellschaft oder die altersabhängige

## Kapitalgesellschaften

### Steuerliche Anerkennung von Pensionszusagen mit Entgeltumwandlung

Erdienbarkeit der Pension an.

- Die Feststellungen des Finanzgerichts reichten aber **nicht für eine abschließende Beurteilung** aus. So ist die einem Gesellschafter-Geschäftsführer erteilte, auf Entgeltumwandlung beruhende Direktzusage **regelmäßig nicht ernstlich vereinbart**, wenn der Anspruch auf die künftigen Versorgungsleistungen **nicht insolvenzgesichert** ist.
- Da die Pensionszusage **in zeitlicher Nähe zur erstmaligen Gehaltsgewährung** vereinbart worden war, wird das Finanzgericht auch prüfen müssen, ob tatsächlich eine **ausschließlich vom Arbeitnehmer finanzierte Zusage** oder bei wirtschaftlicher Betrachtung unter Berücksichtigung **einer angemessenen Gesamtausstattung** des Gesellschafter-Geschäftsführers eine **vom Arbeitgeber (mit)finanzierte Zusage** vorliegt.

#### Zinssatz

In einem weiteren Verfahren vor dem Bundesfinanzhof ging es um zwei

**angestellte GmbH-Gesellschafter** und um die Frage, ob ein **vereinbarter Zinssatz von 6 % bei durch Entgeltumwandlung finanzierten Versorgungszusagen als vGA** qualifiziert werden kann.

#### Sachverhalt

Die Betriebsrenten sollten in der Weise finanziert werden, dass die Gesellschafter zugunsten der Renten auf einen Teil ihrer Arbeitslöhne (Urlaubs- und Weihnachtsgelder) verzichten (Entgeltumwandlung). Die GmbH hatte sich verpflichtet, den aufzubauenden Kapitalstock mit 6 % p. a. zu verzinsen. Im Gegensatz dazu erhielt ein gesellschaftsfremder Arbeitnehmer für seine arbeitgeberfinanzierte Pensionszusage nur eine Verzinsung von 3 % p. a.

Den „Gesellschafter-Zinssatz“ sah das Finanzamt als **überhöht an und behandelte die gebildeten Rückstellungen als vGA, soweit die Verzinsung mehr als 3 % p. a. beträgt**. Doch dem ist der Bundesfinanzhof nicht gefolgt.

Zwar wird eine auf Entgeltumwand-

lung beruhende Pensionszusage, bei der der Kapitalstock vom Arbeitgeber mit einem **den risikoarmen Marktzins übersteigenden Satz zu verzinsen ist, nicht mehr ausschließlich vom Arbeitnehmer finanziert**. Aber auch auf diese Weise **„mischfinanzierte“ Versorgungszusagen** sind grundsätzlich anzuerkennen, wenn **die Gesamtausstattung der Arbeitnehmer angemessen ist**. Hierzu gehören neben den Rentenanwartschaften vor allem **der Arbeitslohn und sonstige arbeitgeberseitige Zuwendungen** (z. B. ein Pkw auch für die private Nutzung).

Da das Finanzgericht Nürnberg die Angemessenheit der Gesamtausstattungen **nicht ausreichend geprüft** hatte, hat der Bundesfinanzhof die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen.

#### Beachten Sie

Bei der Ausgestaltung solcher Pensionszusagen müssen Unternehmen **die Gesamtausstattung der begünstigten Personen im Blick behalten und sicherstellen, dass diese angemessen ist**.

## Umsatzsteuerzahler

### Vorsteuerabzug im Zeitpunkt der Ausübung des Umsatzes – trotz verspäteter Rechnung

Nach deutschem Recht kann der Unternehmer **Vorsteuerbeträge** erst in dem Besteuerungszeitraum abziehen, in dem die **Anspruchsvoraussetzungen** des § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UStG) **insgesamt vorliegen**. Zu diesen Voraussetzungen gehört **eine Rechnung** mit gesondertem Umsatzsteuerausweis. Oder anders ausgedrückt: Fallen der **Empfang der Leistung und der Empfang der Rechnung zeitlich auseinander**, ist der Vorsteuerabzug erst **für den Besteuerungszeitraum** zulässig, in dem erstmalig **beide Voraussetzungen erfüllt** sind. Doch das sieht das **Gericht der Europäischen Union anders**. Wirksam ist diese Entscheidung aber noch nicht.

#### Wesentliche Entscheidungsgründe Beachten Sie

Die Entscheidung erging zwar **in einem polnischen Verfahren**. Sie ist aber

**für das deutsche Recht gleichermaßen bedeutend**.

Das **Recht auf Vorsteuerabzug** unterliegt **den in der Mehrwertsteuerrichtlinie** vorgesehenen **materiellen und formellen** Anforderungen und Voraussetzungen:

- Bei den **materiellen** Voraussetzungen handelt es sich um diejenigen, die **die eigentliche Grundlage** und den Umfang dieses Rechts regeln.
- Die **formellen** Voraussetzungen regeln die Modalitäten und **die Kontrolle seiner Ausübung** sowie das ordnungsgemäße Funktionieren des Mehrwertsteuersystems, wie etwa die Verpflichtungen zu Aufzeichnungen, **Rechnungsstellung** und Steuererklärung.

#### Merke

Diese Unterscheidung ist wichtig, da es die Grundprinzipien der Neutralität

der Mehrwertsteuer und der Verhältnismäßigkeit erfordern, dass der Vorsteuerabzug gewährt wird, wenn die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind, selbst wenn der Steuerpflichtige bestimmten formellen Voraussetzungen nicht genügt hat.

**Das Recht** auf Vorsteuerabzug entsteht unabhängig vom Besitz einer Rechnung, der nur eine formelle Voraussetzung für seine Ausübung darstellt. **Die Ausübung** des Rechts ist jedoch grundsätzlich erst möglich, sobald der Steuerpflichtige **im Besitz einer Rechnung ist**.

#### Beachten Sie

Die Mehrwertsteuerrichtlinie sowie die Grundsätze der Neutralität der Mehrwertsteuer und der Verhältnismäßigkeit sind dahin auszulegen, dass sie **einer nationalen Regelung entgegenstehen**, nach der ein Steuerpflichtiger

## Umsatzsteuerzahler

### Vorsteuerabzug im Zeitpunkt der Ausübung des Umsatzes – trotz verspäteter Rechnung

sein Recht auf Vorsteuerabzug in einer Steuererklärung für den Zeitraum, in dem er die materiellen Voraussetzungen für die Ausübung des Abzugsrechts erfüllt hat, nicht ausüben kann, wenn er in diesem Zeitraum die entsprechende Rechnung nicht erhalten hat, und zwar auch dann nicht, wenn er die Rechnung vor Abgabe der Steuererklärung erhalten hat.  
**Relevanz für die Praxis**

#### Beispiel

Unternehmer U ist verpflichtet, seine Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich abzugeben. Eine Dauerfristverlängerung besteht nicht. Am 24.3.2026 hat U eine sonstige Leistung bezogen (200 EUR zzgl. 38 EUR Umsatzsteuer). Die Rechnung liegt ihm am 2.4.2026 vor. Die Umsatzsteuer-Voranmeldung gibt U am 7.4.2026 ab.

Die Vorsteuer (38 EUR) ist nach dem Urteil nun bereits für den Voranmeldungszeitraum März zu erklären, was einen Liquiditätsvorteil bedeutet. Und wie geht es jetzt weiter? Der erste Generalanwalt des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) hat einen Antrag auf Überprüfung gestellt. Nun muss der EuGH entscheiden, ob er diesen Antrag annimmt und das Urteil inhaltlich prüft. Es bleibt also spannend.

## Arbeitnehmer

### Abgeltung des Urlaubsanspruchs bei Arbeitsplatzverlust: Begünstigte Besteuerung

Nach einer Entscheidung des Finanzgerichts Münster handelt es sich bei Abgeltungszahlungen, die ein Arbeitnehmer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses für den Urlaubsanspruch mehrerer Jahre erhält, um außerordentliche Einkünfte, die nach Maßgabe des § 34 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) begünstigt zu besteuern sind.

#### Sachverhalt

Eine Steuerpflichtige hatte wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses – nach einem Vergleich vor dem Landesarbeitsgericht – Anspruch auf Abgeltung des bis zum Beendigungszeitpunkt noch zustehenden Erholungsur-

laubs für die Jahre 2018 bis 2020. Daneben erhielt sie eine Abfindung für den Arbeitsplatzverlust. Für beide Zahlungen beehrte die Steuerpflichtige eine begünstigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG, was das Finanzamt ablehnte. Der hiergegen erhobenen Klage gab das Finanzgericht Münster statt.

Da der Urlaubsanspruch von drei Jahren wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses abgegolten wird, ist dieser untrennbar an das bestehende Arbeitsverhältnis geknüpft und stellt bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise ein (zusätzliches) Entgelt für die geleistete „Mehrarbeit“ dar.

Dass die Steuerpflichtige im abgegoltenen Zeitraum vom Arbeitgeber freigestellt war und die Tätigkeit damit nicht ausgeübt hat, steht der Behandlung als außerordentliche Einkünfte nicht entgegen.

#### Beachten Sie

Das Finanzgericht hat die Revision zum einen wegen der im Ergebnis abweichenden Entscheidung des Finanzgerichts Hamburg und zum anderen wegen der Abgeltung von Erholungsurlaub aus einer Freistellungsphase zugelassen. Da das Finanzamt die Revision auch eingelegt hat, wird es bald eine höchstrichterliche Entscheidung geben.

### Gewinnanteile aus typisch stiller Beteiligung: Kein Arbeitslohn, sondern Kapitaleinkünfte

Haben Arbeitnehmer eine typisch stille Beteiligung am Unternehmen ihres Arbeitgebers, müssen sie die Gewinnanteile daraus als Einkünfte aus Kapitalvermögen versteuern – und nicht als Arbeitslohn, wenn die Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes (EStG) erfüllt sind. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden.

#### Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber (einer GmbH) einen „Gesellschaftsvertrag einer typischen stillen Gesellschaft“ neben dem Arbeitsverhältnis geschlossen. Solche Beteiligungen bot die GmbH nur aus-

gesuchten – besonders wichtigen – Mitarbeitern an. Die Gewinnanteile aus der Beteiligung sah das Finanzamt als Arbeitslohn an – jedoch zu Unrecht, wie das Finanzgericht Baden-Württemberg und der Bundesfinanzhof entschieden.

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören nach § 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter, es sei denn, dass der Gesellschafter als Mitunternehmer anzusehen ist. Letzteres war hier jedoch nicht der Fall. Der Arbeitnehmer und die GmbH hatten eine typisch stille Beteiligung begründet bzw. ver-

einbart. An der zivilrechtlichen Wirksamkeit und tatsächlichen Durchführung des stillen Gesellschaftsverhältnisses bestanden nach den Feststellungen des Finanzgerichts keine Zweifel. Das stille Gesellschaftsverhältnis war dem Arbeitnehmer auch steuerlich zuzurechnen.

Die dem Arbeitnehmer zugeflossenen Gewinnanteile sind daneben weder ganz noch teilweise den Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit zuzuordnen, da sie allein durch das Sonderrechtsverhältnis der typischen stillen Beteiligung des Arbeitnehmers am Unternehmen der GmbH veranlasst sind.

# Recht

rohwedder | partner

## Wartezeitkündigung eines schwerbehinderten Menschen – Präventionsverfahren

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Das Bundesarbeitsgericht hat sich mit Urteil vom 03.04.2025 (Az. 2 AZR 178/24) mit der Frage beschäftigt, ob ein Arbeitgeber verpflichtet ist, vor einer ordentlichen Kündigung während der noch laufenden sechsmonatigen Wartezeit im Sinne von § 1 Abs. 1 KSchG ein Präventionsverfahren nach § 167 Abs. 1 SGB IX durchzuführen.

In dem zu beurteilenden Fall war ein schwerbehinderter Mitarbeiter seit dem 01.01.2023 für den Arbeitgeber tätig. Es war eine sechsmonatige Probezeit bis zum 30.06.2023 vereinbart. Dem Arbeitgeber war die Schwerbehinderteneigenschaft des Mitarbeiters bei Arbeitsvertragsschluss bekannt. Bereits drei Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses und zwar mit Schreiben vom 30.03.2023 kündigte der Arbeitgeber innerhalb der Probezeit das Arbeitsverhältnis fristgemäß zum 15.04.2023. Der Mitarbeiter erhob hiergegen Klage und war der Meinung, die Kündigung sei wegen schwerbehindertenspezifischer Benachteiligung nach § 7 Abs. 1, §§ 1, 3 AGG i.V.m. § 134 BGB nichtig bzw. gemäß § 242 BGB unwirksam. Begründet wurde dies insbesondere damit, dass der Arbeitgeber vor Ausspruch der Kündigung kein Präventionsverfahren für schwerbehinderte Menschen gemäß § 167 Abs. 1 SGB IX durchgeführt habe.

Das Bundesarbeitsgericht hat die Klage abgewiesen mit der Begründung,

dass keine schwerbehindertenspezifische Benachteiligung erkennbar sei und sich dies insbesondere nicht indiziell aus einem angeblichen Verstoß gegen die Pflicht zur Durchführung eines Präventionsverfahrens nach § 167 Abs. 1 SGB IX ergebe. Nach § 167 Abs. 1 SGB IX ist der einen schwerbehinderten Menschen beschäftigende Arbeitgeber verpflichtet, bei Eintreten von personen-, verhaltens- oder betriebsbedingten Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis möglichst frühzeitig die Schwerbehindertenvertretung sowie das Integrationsamt einzuschalten, um mit diesen Stellen alle Möglichkeiten und alle zur Verfügung stehenden Hilfen zur Beratung und mögliche finanziellen Leistungen zu erörtern.

Das Bundesarbeitsgericht hat jedoch entschieden, dass die Vorschrift des § 167 Abs. 1 SGB IX grundsätzlich nicht während der sechsmonatigen Wartezeit des § 1 Abs. 1 KSchG zur Anwendung kommt (während der noch sechsmonatigen Wartezeit des Kündigungsschutzgesetzes findet das Kündigungsschutzgesetz keine Anwendung). Ebenfalls sei die Regelung des § 167 Abs. 1 SGB IX auch generell nicht im Kleinbetrieb anwendbar, bei dem die Regelungen des Kündigungsschutzgesetzes ohnehin nicht gelten (das Kündigungsschutzgesetz findet nur auf größere Betriebe Anwendung, die gemäß § 23 Abs. 1 KSchG regelmäßig mehr als zehn Arbeitnehmer ausschließlich der Auszubildenden be-

schäftigen).

Nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts gilt die Pflicht zur Durchführung eines Präventionsverfahrens im Sinne von § 167 Abs. 1 SGB IX ausschließlich für Kündigungen im zeitlichen und sachlichen Anwendungsbereich des Kündigungsschutzgesetzes.

Da in dem vom Bundesarbeitsgericht zu beurteilenden Fall das Kündigungsschutzgesetz noch keine Anwendung fand, traf mithin den Arbeitgeber keine Verpflichtung zur Durchführung eines Präventionsverfahrens nach § 167 Abs. 1 SGB IX mit der Folge, dass der Arbeitgeber auch nicht gegen Verfahrens- oder Fördervorschriften zugunsten von Arbeitnehmern mit Schwerbehinderung verstoßen habe. Damit schied auch ein Indiz für eine schwerbehindertenspezifische Benachteiligung aus mit der Folge, dass nach Auffassung des Bundesarbeitsgerichts weder ein Verstoß nach § 7 Abs. 1, §§ 1, 3 AGG i.V.m. § 134 BGB bzw. § 242 BGB in Betracht kam. Die Kündigung war wirksam.

Rechtsanwalt Dr. Jan Blitz  
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: April 2026